

ropäern ebenfalls längst entfremdet, weil sein Bestehen schon seit Jahrhunderten unmöglich geworden ist durch das Beieinanderleben in festen Wohnsitzen, welches geordnete Rechtsverhältnisse und die strenge Abwägung der Rechte und Pflichten der Einzelnen gegen einander nothwendig machte. — Die republikanische Regierungsform ist nur einigen kleineren Staaten eigenthümlich, die monarchische dagegen fast allgemein. Diese letztere hat sich auf das Verschiedentlichste ausgebildet, je nach den Bedürfnissen, dem Besitzungsstande und den historischen Verhältnissen der Völker. — Im Allgemeinen gilt, daß die Rechte der Regierten dort am größten sind, wo der Protestantismus die Fessel der römischen Hierarchie abgeworfen hat, daß aber umgekehrt die Rechte der Regierenden die größte Ausdehnung in den Ländern haben, in denen der römisch- oder griechisch-katholische Kultus herrschend geblieben ist, wiewohl Frankreich, Baiern und einige andere Staaten von dieser Regel entschiedene Ausnahmen machen. — In den betreffenden Tabellen ist es versucht worden, mit kurzen Worten die Verhältnisse der Fürsten zu den Unterthanen anzudeuten.